

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungsverträgen zwischen den Schweizer Niederlassungen der units GRUPPE (nachfolgend „units“ genannt) und dem Auftraggeber.

Mit Vertragsabschluss (Ziff. 2) akzeptiert der Kunde die vorliegenden AGB.

Abweichende und zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und von allen Vertragsparteien unterzeichnet bzw. bestätigt worden sind.

2. Angebote, Auftragserteilung, Vertragsabschluss

Angebote der units sind ohne Gewähr und für die Dauer von 30 Tagen gültig.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt ein erstes allgemeines Angebot kostenlos. Wünscht der Kunde weitere detaillierte Angebote und kommt ein Vertrag später nicht zustande, so ist die units berechtigt, für ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Angebote einen Unkostenbeitrag gemäss Aufwand zu erheben.

Verträge zwischen units und dem Auftraggeber werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Bestellung abgeschlossen und, falls vom Auftraggeber erwünscht, schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung). Etwaige Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit units diese schriftlich akzeptiert.

3. Art und Umfang der Leistungen

Bei den von units zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich hauptsächlich um Leistungen in den Bereichen

- Moldflow-Simulation
- 3D-Digitalisierung
- Reverse-Engineering
- Werkzeugkorrekturen
- Industrielle Messtechnik (IMT)
- Industrielle Computertomografie (ICT)
- Schulungen und Workshops

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von units. Falls der Kunde im Nachgang den Auftrag ändert oder erweitert, werden die zusätzlichen Aufwendungen gemäss gültigem Stundensatz in Rechnung gestellt.

Die im Rahmen von Messdienstleistungen, Engineering- und Simulationsprojekten generierten Messprogramme, Konstruktionsabläufe und Study-Dateien sind zu jeder Zeit geistiges Eigentum (Know-how) von units und nicht Bestandteil des Lieferumfangs. Eine Pflicht zur Herausgabe besteht nicht.

3.1 Industrielle Messtechnik (IMT) – Verwendung von Prüfanweisungen / Normen

Leistungen werden basierend auf der Normen ISO/IEC 17025 ausgeführt. Für die Prüfverfahren werden Prüfanweisungen gemäss den entsprechenden internationalen Normen angewandt.

3.2 Aufbewahrungsdauer

Messprotokolle, Prüf- und Ergebnisberichte und Dokumentationen werden über eine Dauer von 10 Jahren aufbewahrt.

3.3 Leistungen Dritter

units ist berechtigt, zur Vertragserfüllung die Leistung Dritter beizuziehen und stellt dabei sicher, dass der Auftrag gemäss den Anforderungen durchgeführt wird und die geforderten Standards eingehalten werden.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt units bei der Angebotsanfrage, spätestens aber bei der Auftragserteilung alle zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen, Dokumentationen, Daten und Prüflinge zur Verfügung.

Der Auftraggeber ist bei der Anlieferung der Prüflinge für die korrekte Verpackung zuständig, so dass die Unversehrtheit der Prüflinge bei der definierten Transportweise sichergestellt ist.

4.1 Erforderliche Informationen, Dokumentationen und Daten

Für eine termingerechte Erbringung der Leistungen werden je nach Auftrag folgende Unterlagen benötigt:

- Zeichnung (PDF), mit markierten Merkmalen
- Messanweisung
- CAD-Daten in einem Datenformat gemäss Ziffer 4.3
- Detailliertere Beschreibung (bei Bedarf)
- Problembeschreibung mit Bildern
- Materialdatenblatt (PDF)

4.2 Zeichnung oder Messanweisung

Die Kennzeichnung der Merkmale auf der Zeichnung oder Messanweisung ist unbedingt erforderlich. Werden Auswertungen entgegen der Zeichnung oder Messanweisung bzw. der CAD-Daten gefordert, muss dies schriftlich beantragt werden.

4.3 CAD – Daten

Für eine optimale Verarbeitung sind CAD-Daten im folgenden Format erforderlich:

- *.stp (214 - Standard)
- *.step (203)
- *.x_t (Parasolid)

4.4 Vorgaben für den Transport

4.4.1 Anlieferung allgemein

Die Anlieferung der Prüflinge erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Lieferbedingungen: DDP (Incoterms 2020) units, am Standort der jeweiligen Niederlassung. Sollten für units als Warenempfänger Kosten entstehen, werden diese mit der erbrachten Leistung, zuzüglich 50% Bearbeitungskosten, in Rechnung gestellt.

Die Anlieferung bei units erfolgt über den Wareneingang, unter Einhaltung der aufgeführten Verpackungsvorschriften (4.4.2) sowie der Beschaffenheit der Prüflinge (4.4.4) und mit den dazugehörigen vollständig ausgefüllten Lieferpapieren (4.4.3).

4.4.2 Lieferadressen

units OST AG: Rosenbergsaustasse 1
9434 Au (SG)
Schweiz

units MITTELLAND AG: Industriestrasse 14
4528 Zuchwil (SO)
Schweiz

4.4.3 Anlieferung aus dem Ausland

Allgemeine Bedingungen zu Anlieferungen siehe Ziff. 4.4.1

units übernimmt keine Verzollungen und keine dafür anfallenden Kosten. Diese werden mit der erbrachten Leistung, zuzüglich 50% Bearbeitungskosten, in Rechnung gestellt.

Für die bei der Anlieferung bereitgestellten Daten übernimmt units keine Verantwortung. Diese Daten werden für eine allfällige Rücksendung übernommen.

Dem Packstück ist ein Lieferschein eine Proforma-Rechnung für Zollzwecke mit folgenden Angaben beizulegen:

Deklaration:

Die Prüflinge sind, sofern zutreffend, als Warenmuster zu deklarieren und eindeutig als solche erkennbar zu kennzeichnen:

→ unverkäufliche Warenmuster / ohne selbständigen Wert / Lieferung zwecks Untersuchung/Prüfung/Vermessung

Zolltarifnummer:

Die entsprechende Zolltarifnummer ist anzugeben.

Warenwert:

Als Wert ist der reine Materialwert aufzuführen, mit dem zusätzlichen Vermerk:

→ Warenwert ausschliesslich für Zollzwecke, es findet keine Verrechnung statt

Weitere Angaben:

- Sachbeschreibung der Ware und Ursprungsland
- Anzahl der Muster
- Referenznummer units: Angebots- oder Auftragsnummer
- "Die Ware wird nach der Vermessung retourniert (oder: vernichtet)." (zutreffendes auswählen)

4.4.4 Verpackung

Der Auftraggeber ist bei der Anlieferung der Prüflinge für die korrekte Verpackung zuständig, so dass die Unversehrtheit der Prüflinge bei der definierten Transportweise sichergestellt ist.

Falls vom Auftraggeber eine speziell definierte, auf die Beschaffenheit der Prüflinge ausgelegte Verpackung verwendet wurde, wird diese von units nach Möglichkeit für den Rücktransport wiederverwendet.

4.4.5 Lieferpapiere

Begleitende Dokumente (Lieferschein) müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- units Ansprechpartner
- units Angebots- oder Auftragsnummer
- Informationen zu Prüfling(e):
 - Bezeichnung
 - ID/Nummer
 - Anzahl
- Datum der Lieferung
- Gewichtsangaben (Brutto/Netto)

Für Auslandsendungen siehe Ziff. 4.4.3.

4.4.6 Beschaffenheit der Prüflinge

Die Prüflinge müssen je nach Materialbeschaffenheit folgende Kriterien erfüllen:

- Eindeutige Identifikation, um ein Vertauschen gleicher Teile zu vermeiden
- Sauber, ohne Produktions- und Ölrückstände
- Stabil und stossicher verpackt
- Gegen Witterungseinflüsse geschützt
- Auf Schäden kontrolliert

4.4.7 Rücksendung

Verladung und Versand der Prüflinge erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Nach Auftragsabschluss können die Prüflinge durch den Auftraggeber abgeholt werden. Lieferbedingungen: FCA (Incoterms 2020) units, am Standort der jeweiligen Niederlassung Schweiz. Falls keine Abholung erfolgt und der Auftraggeber keine bestimmte Weisung für die Rücksendung erteilt hat, wird diese durch units organisiert und/oder vorgenommen. Lieferbedingungen: EXW (Incoterms 2020) units, am Standort der jeweiligen Niederlassung Schweiz.

Die Rücksendung der Prüflinge erfolgt nach 5 Arbeitstagen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

4.4.8 Rücksendung von Prüflingen aus dem Ausland

Prüflinge aus dem Ausland müssen aus zoll- und mehrwertsteuerrechtlichen Gründen an den Ursprungsort zurück gelangen. Verladung und Versand der Prüflinge erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für die Zollabwicklung in seinem ansässigen Land selbst zuständig. units übernimmt die bei der Anlieferung bereitgestellten Daten (Ziff. 4.4.3) für die Erstellung der Lieferpapiere, übernimmt jedoch keine Verantwortung für deren Richtigkeit.

Nach Auftragsabschluss ist eine Abholung der Prüflinge durch den Auftraggeber zu veranlassen. Lieferbedingungen: FCA (Incoterms 2020) units, am Standort der jeweiligen Niederlassung Schweiz.

Falls keine Abholung erfolgt, wird die Rücksendung von units organisiert, Lieferbedingungen: EXW (Incoterms 2020) units, am Standort der jeweiligen Niederlassung Schweiz.

Die Rücksendung der Prüflinge erfolgt nach 5 Arbeitstagen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Falls die Prüflinge nach erfolgter Leistung in der Schweiz verbleiben sollen, z.B. bei einer Schweizer Vertretung des Auftraggebers, muss die Ware vom Auftraggeber direkt an die Adresse der Vertretung verzollt werden (Empfänger), mit Lieferadresse units (Standort der jeweiligen Niederlassung). units tritt niemals als Importeur von Waren auf. Allfällige Aufwände für die Richtigstellung werden dem Auftraggeber zuzüglich 50% Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

4.4.9 Gefahrenübergang

- Verladung und Versand der Prüflinge erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, und zwar unabhängig von der vereinbarten Preisstellung und auch dann, wenn der Transport durch units durchgeführt oder organisiert wird.
- Sollte die Ware bei der Lieferung beschädigt werden, trägt der Auftraggeber allein den damit verbundenen Schaden, unabhängig davon, ob der Transport durch units durchgeführt oder organisiert wurde. Ein allenfalls vom Spediteur zu ersetzender Betrag steht dem Auftraggeber zu. Eine Haftung von units für Transportschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Bei verzögertem Abgang der Ware vom Standort der units Niederlassung Schweiz, der auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht durch die units zu vertreten sind, geht die Gefahr mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft der Ware auf den Auftraggeber über.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware umgehend nach Übernahme der Lieferung auf Transportschäden zu prüfen und umgehend Transportschäden gegenüber dem Transporteur anzuzeigen und geltend zu machen. units ist über Transportschäden zu informieren. units haftet nicht für Transportschäden.

5. Entsorgung

Eine Entsorgung der Prüflinge muss von Fall zu Fall geprüft und vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

Werden die Prüflinge entsorgt, gehen die anfallenden Kosten plus 50% Bearbeitungsgebühr, mindestens CHF 50.-, zu Lasten des Auftraggebers.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Dienstleistungen nach Aufwand verrechnet. Es kommen die jeweils gültigen Stundensätze der units zur Anwendung. Die Stundensätze gelten für Leistungen während den üblichen Geschäftszeiten (Mo – Fr zwischen 07:30 Uhr und 17:00 Uhr).

Für dringende Arbeitsleistungen, welche in Absprache mit dem Auftraggeber ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, wird ein Zuschlag von 50% verrechnet.

Allfällige Versand- oder Speditionskosten sind in den Stundensätzen nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

Die für die Erbringung der einzelnen Dienstleistungen vereinbarten Vergütungen sowie Versand- oder Speditionskosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Rechnungen der units sind – sofern keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt – ohne Abzug innert 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. units ist berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen. Eine Verrechnung ist ausgeschlossen.

6.1 Leistungen nach Festpreis

Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen und unter der Bedingung, dass die zu jenem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt werden. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, so kann units eine Anpassung des Festpreises verlangen.

6.2 Leistungen basierend auf Kostenschätzung

Wird für die Erbringung einer Dienstleistung eine grobe Kostenschätzung (Richtpreis) gemacht, so wird der Auftraggeber bei einer voraussichtlichen Überschreitung des Richtpreises um 10% informiert. Sollten sich die Parteien innerhalb einer Frist von maximal 5 Arbeitstagen nicht über eine Anpassung des Vertrages einigen können, so ist jede Partei zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

Im Falle einer Auflösung des Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen zu vergüten und, falls units für die Überschreitung des Richtpreises kein Verschulden trifft, units vollumfänglich schadlos zu halten.

6.3 Zusätzliche Aufwände

Zusätzliche, vom Auftraggeber geforderte und nicht in der vereinbarten Leistung enthaltene Aufwände werden nach Aufwand zum jeweils gültigen Stundensatz verrechnet.

7. Termine

Vereinbarte Termine bzw. Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen gelten unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. Die Fristen beginnen zu laufen, sobald units und der Auftraggeber sich über alle Einzelheiten des Auftrages einig geworden sind und der Auftraggeber units sämtliche für die Erbringung der Dienstleistung benötigten Informationen und Prüflinge überlassen hat (siehe auch Punkt 4).

Der vereinbarte Liefertermin bezieht sich auf die zu erbringende Dienstleistungen. Die Prüflinge werden – soweit keine anderen Vorgaben des Auftraggebers vorliegen – nach Abschluss der Dienstleistung gemäss Vereinbarung dem Auftraggeber übergeben bzw. zurückgesandt.

8. Gewährleistung

units gewährleistet eine sorgfältige, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung der übertragenen Dienstleistung.

Mängel (auch Fehler) bei erbrachten Dienstleistungen sind units umgehend, nicht später als 14 Tage nach Erbringung der Dienstleistung, schriftlich mitzuteilen. Danach erlischt die Gewährleistung der units. Bei Mängeln an den erbrachten Dienstleistungen hat units das Recht, diese innerhalb einer angemessenen Frist durch Nachbesserung oder durch erneutes Erbringen der entsprechenden Leistungen zu beseitigen.

9. Haftung

units haftet für allfällige Schäden – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der units (www.units.ch/datenschutzerklaerung) ist integrierter Bestandteil dieser AGB. Mit der Akzeptanz dieser AGB erklärt sich der Auftraggeber auch mit der Datenschutzerklärung einverstanden.

11. Geheimhaltung

units verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die sie vom Auftraggeber erhalten hat, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen und nur denjenigen Mitarbeitenden und Unterlieferanten offenzulegen, die für die Erfüllung des jeweiligen Auftrages davon Kenntnis erlangen müssen. Sie alle unterliegen einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen der anderen Partei besteht nicht für Informationen, die

- a) bereits zum Zeitpunkt des Erhalts im Besitz der empfangenden Partei waren
- b) zum Zeitpunkt des Erhalts oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt werden
- c) rechtmässig – ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung – durch einen Dritten zugänglich gemacht werden

Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch für die Zeit nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bestehen.

Keine Vertragspartei ist berechtigt, das ihr im Rahmen des Vertrages bekanntgewordenen Know-how der anderen Partei nach Beendigung des Vertrages – ohne Einwilligung der Letzteren – zu nutzen. Gleiches gilt auch für eine Nutzung während der Vertragsdauer, die nicht mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang steht.

12. Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von units jederzeit geändert oder angepasst werden. Die neue Version tritt durch Publikation auf der units Webseite (www.units.ch) in Kraft.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle nach diesen AGB abgeschlossenen Verträge und die sich daraus ergebenden Ansprüchen unterliegen der Anwendung und Auslegung des schweizerischen Rechts, unter Ausschluss der Regelung des Internationalen Privatrechts.

Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen units Niederlassung, sofern nichts anders vereinbart wurde.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und möglichen Folgeansprüche der Parteien ist das für den Sitz der jeweiligen units Niederlassung zuständige Gericht.